

Freihalten der Treppenträume:

Dieser sichere Fluchtweg führt über einen notwendigen Flur in einen sicheren Treppenraum mit ebenso sicherem Ausgang ins Freie oder direkt ins Freie.

Voraussetzung für **sichere Rettungswege** sind brandlastarme notwendige Flure und brandlastfreie Treppenträume und ebenso brandlastfreie Ausgänge ins Freie.

Daraus folgt, daß **Abfallbehälter** in Treppenträumen und Fluren und allgemein zugänglichen Räumen ausschließlich **aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und einen dichtschießenden Deckel** haben müssen. Die nichtbrennbaren Abfallbehälter müssen so aufgestellt oder befestigt sein, daß der Rettungsweg nicht beeinträchtigt wird.

Alle Einbauten, Aushänge und Dekorationen in Treppenträumen und deren Ausgänge ins Freie dürfen nur aus **nichtbrennbaren** Baustoffen bestehen. Brennbare Einbauten und Ausschmückungen (wie Adventszweige, Christbäume und Faschingsdekorationen) sind auch **nicht vorübergehend** in Treppenträumen und ihren sicheren Ausgängen ins Freie zulässig.

Anschlagtafeln müssen in Treppenträumen **nichtbrennbar und die Anschläge hinter Glas** sein.

Garderobenschränke, Schuhschränke, Regenschirmständer usw. dürfen im Hausgang (direkter Ausgang aus dem Treppenraum ins Freie) nur aus nichtbrennbaren Baustoffen sein und müssen so aufgestellt sein, daß der Rettungsweg in Treppenbreite an keiner Stelle eingeengt wird.

Terrassenpflanzen dürfen in nichtbrennbaren Behältern im Hausgang (direkter Ausgang aus dem Treppenraum ins Freie) nur gelagert werden, wenn die Pflanzen ständig naß (gegossen) gehalten werden und diese so aufgestellt sind, daß der Rettungsweg in Treppenbreite an keiner Stelle eingeengt wird.

Grundlage: Art. 36 und 37 Bayerische Bauordnung (BayBO), § 22 Verordnung über Verhütung von Bränden (VVB)